

## **Antrag**

**der Abg. Joachim Köbler u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Folgen der Schließung von Toto-Lotto-Annahmestellen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwiefern das neue Landesglücksspielgesetz (LGlüG) Auswirkungen auf die Toto-Lotto-Annahmestellen hat;
2. welche wirtschaftlichen Auswirkungen mit der Umsetzung des neuen LGlüG einhergehen (mit Angabe, wie viele Arbeitsplätze durch die Schließung von Annahmestellen betroffen wären);
3. aufgrund welcher Kriterien, Prognosen und Szenarien die Schließung von Toto-Lotto-Annahmestellen erfolgt (mit Angabe, inwiefern es Berücksichtigung bei der Regionalstruktur bzw. der Bevölkerungsstrukturen vor Ort gibt);
4. ob bei der Schließung der Toto-Lotto-Annahmestellen Übergangsfristen gelten (mit Angabe, wie diese geregelt sind);
5. ob sie Möglichkeiten sieht, freie Annahmestellen, die wirtschaftlich nicht nachgefragt sind, stattdessen auf andere Regionen zu übertragen (mit Angabe, welche Ermessensspielräume das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt);
6. ob und inwieweit ein Ausgleich zwischen Ballungsräumen und ländlichen Regionen bei der Schließung von Toto-Lotto-Annahmestellen besteht.

## II.

eine verlässliche und ausgewogene Planung für die Toto-Lotto-Annahmestellen vorzulegen unter Berücksichtigung regionaler sowie struktureller Gegebenheiten vor Ort.

21.02.2013

Kößler, Groh, Herrmann, Wald,  
Schütz, Scheuermann, Jägel CDU

## Begründung

Angesichts der Neuerungen im Landesglücksspielgesetz fallen nach dem neuen Berechnungsschlüssel des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständige Behörde, in der die Einwohnerzahl der Ortschaften zugrunde gelegt wird, in Baden-Württemberg bis zu 100 der 3.300 Annahmestellen weg. Schon heute gibt es in 195 der 1.101 Gemeinden in Baden-Württemberg keine Lotto-Annahmestellen mehr. Schließt die Aufsichtsbehörde in Karlsruhe weitere Annahmestellen, hätte dies vor allem in kleinen Gemeinden im ländlichen Raum gravierende Auswirkungen für kleine Einzelhandelsgeschäfte („Tante-Emma-Läden“) und vor allem auch Kioskbesitzer sowie Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Die Einnahmen der Lotto-Annahmestellen sind in vielen Fällen die wirtschaftliche Grundlage kleiner Geschäfte im ländlichen Raum. Ohne diesen Grundumsatz ist ein auskömmlicher Betrieb nicht möglich.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. März 2013 Nr. 4-1114.3/216 nimmt das Innenministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Annahmestellen bedürfen einer Erlaubnis, die vom Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt wird. Es ist allein die Entscheidung der Staatlichen Toto-Lotto GmbH (STLG), für welche Annahmestellen sie eine Erlaubnis beantragt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe prüft, ob die Vorgaben des Vertriebskonzepts der STLG eingehalten werden und ob die gesetzlichen Voraussetzungen wie die Zuverlässigkeit des Betreibers erfüllt sind.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. inwiefern das neue Landesglücksspielgesetz (LGlüG) Auswirkungen auf die Toto-Lotto-Annahmestellen hat;*

Zu 1.:

Das Landesglücksspielgesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen Annahmestellen betrieben werden dürfen. Unter anderem wird aufgrund Artikel 1 § 10 Abs. 4 Glücksspieländerungsstaatsvertrag in § 13 Abs. 1 LGlüG bestimmt, dass die Zahl der Annahmestellen auf 3.300 begrenzt wird. Um einen geordneten, die Belange

der Annahmestellenbetreiber berücksichtigenden Übergang zu ermöglichen, wurde hierfür eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der die Reduzierung bis zum 30. Juni 2013 erfolgt sein muss. Es ist davon auszugehen, dass die im Landesglücksspielgesetz vorgesehene Höchstzahl der Annahmestellen aufgrund natürlicher Fluktuation bereits vor dem 30. Juni 2013 erreicht wird.

Die Zahl 3.300 basiert auf dem Vertriebskonzept der STLG vom 9. Juni 2008, das Bestandteil der Erlaubnis vom 20. November 2008 ist. Die STLG hat die Zahl der Annahmestellen seitdem kontinuierlich reduziert. Das Vertriebskonzept, das zur Zeit des Gesetzgebungsverfahrens aktuell war, ist in diesem Punkt nicht abgeändert worden. Daher konnte davon ausgegangen werden, dass die von der STLG selbst vorgesehene Zahl von 3.300 Annahmestellen ausreichend ist.

Das Landesglücksspielgesetz sieht vor, dass sich die flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen an den Zielen des Artikels 1 § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag ausrichten hat. Die nähere Ausgestaltung ist vom Veranstalter, das heißt der STLG, in einem Konzept festzulegen. Das Konzept hat sich insbesondere an der räumlichen Bevölkerungsstruktur zu orientieren. Das Vertriebskonzept der STLG sieht dementsprechend vor, dass die Anzahl der Annahmestellen auf Basis von Einwohnerzahlen der entsprechenden Gemeinden ermittelt wird. Um regionalen Besonderheiten gerecht zu werden, sieht das Vertriebskonzept zudem bei der Festlegung der tatsächlichen Annahmestellenanzahl Kompensationsmöglichkeiten vor.

*2. welche wirtschaftlichen Auswirkungen mit der Umsetzung des neuen LGlüG einhergehen (mit Angabe, wie viele Arbeitsplätze durch die Schließung von Annahmestellen betroffen wären);*

Zu 2.:

Ob und gegebenenfalls wie viele der von der STLG beantragten Annahmestellen auf der Grundlage des Landesglücksspielgesetzes nicht genehmigt werden, steht noch nicht fest.

Grundsätzlich gilt: Die STLG ist nicht selbst Betreiber der Lotto-Annahmestellen. Insofern sind allgemeingültige Aussagen zur wirtschaftlichen Situation der einzelnen Betreiber und Prognosen über die wirtschaftlichen Konsequenzen schwer zu treffen.

Bekannt ist aber, dass

- der Betrieb einer Annahmestelle in der Regel einen nicht unerheblichen Beitrag zum Ertrag der Standorte leistet,
- bei selbstständig betriebenen, nicht filialisierten Einzelhandelsgeschäften beim Verlust der Annahmestelle erfahrungsgemäß in bis zu 50 % der Fälle eine Weiterführung des Betriebs nicht mehr gegeben ist und
- die Zahl der Beschäftigten oder wirtschaftlich abhängigen Personen pro Annahmestelle auf durchschnittlich ca. drei bis fünf geschätzt wird.

*3. aufgrund welcher Kriterien, Prognosen und Szenarien die Schließung von Toto-Lotto-Annahmestellen erfolgt (mit Angabe, inwiefern es Berücksichtigung bei der Regionalstruktur bzw. der Bevölkerungsstrukturen vor Ort gibt);*

Zu 3.:

Ob und gegebenenfalls wie viele der von der STLG beantragten Annahmestellen auf der Grundlage des Landesglücksspielgesetzes nicht genehmigt werden und daher geschlossen werden müssen, steht – wie bereits oben zu Frage 2 ausgeführt – noch nicht fest. Bezüglich des Verfahrens zur Erlaubniserteilung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

*4. ob bei der Schließung der Toto-Lotto-Aannahmestellen Übergangsfristen gelten (mit Angabe, wie diese geregelt sind);*

Zu 4.:

Das Landesglücksspielgesetz sieht eine Begrenzung der Annahmestellenanzahl auf maximal 3.300 zum 30. Juni 2013 vor.

Erlaubnisse für die einzelnen Annahmestellen werden zeitlich befristet erteilt. Die derzeitigen Erlaubnisse enden am 30. April 2013. Übergangsfristen sind nicht vorgesehen.

*5. ob sie Möglichkeiten sieht, freie Annahmestellen, die wirtschaftlich nicht nachgefragt sind, stattdessen auf andere Regionen zu übertragen (mit Angabe, welche Ermessensspielräume das Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt);*

Zu 5.:

Eine Kompensation zwischen benachbarten Gemeinden oder, wenn ein räumlicher Bezug besteht, innerhalb eines Landkreises oder zwischen benachbarten Landkreisen ist bereits heute möglich. Das Vertriebskonzept der STLG, das derzeit mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmt wird, sieht darüber hinaus die Berücksichtigung von Besonderheiten, wie z. B. Kaufkraftverlagerungen, Pendlerbewegungen, Zentralisierung von Einzelhandelsstrukturen, vor.

*6. ob und inwieweit ein Ausgleich zwischen Ballungsräumen und ländlichen Regionen bei der Schließung von Toto-Lotto-Aannahmestellen besteht.*

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 5.

II.

*eine verlässliche und ausgewogene Planung für die Toto-Lotto-Aannahmestellen vorzulegen unter Berücksichtigung regionaler sowie struktureller Gegebenheiten vor Ort.*

Dies ist nach § 13 Abs. 2 LGlüG Aufgabe der STLG, die in ihrem Vertriebskonzept eine entsprechende Planungsgrundlage geschaffen hat, die den Entwicklungen angepasst werden kann.

Gall

Innenminister